

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2021

15. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 12. Januar 2021	30
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Januar 2021	31
Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung vom 12. Januar 2021	32

**Zweite Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach dem Infektionsschutzgesetz
und für die Kostenerstattung für Impfungen
und andere Maßnahmen der Prophylaxe**

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 6 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) eingefügt worden ist und § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Verwaltungsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), verordnen die Staatsregierung sowie das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach dem Infektionsschutzgesetz
und für die Kostenerstattung für Impfungen
und andere Maßnahmen der Prophylaxe**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen

der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach dem Infektionsschutzgesetz
und für die Kostenerstattung für Impfungen
und andere Maßnahmen der Prophylaxe
(Infektionsschutzgesetz-
Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO)“.**
2. In § 7 wird nach der Angabe „§ 32 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2021

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz angefügt:
„; für Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2

Dresden, den 12. Januar 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Begründung

Mit der Änderungsverordnung wird die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken in Alten- und Pflegeheimen verpflichtend für Beschäftigte sowie für alle weiteren zutrittsberechtigten Personengruppen geregelt. Verstöße sind bußgeldbewehrt.

Zur Klarstellung, dass eine Impfpflicht nicht besteht, beinhaltet die Änderungsverordnung darüber hinaus die Streichung von § 7 Absatz 3 Satz 3, der eine Ausnahme von der Testpflicht für die Beschäftigten und die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen vorsah.

Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarem Standard verpflichtend.“

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend, ausgenommen sind Gäste von Tagespflegeeinrichtungen.“
 - c) In den Absätzen 6 bis 8 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“
2. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
„m) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 4 Satz 3, Absatz 6 Satz 3, Absatz 7 Satz 5 und Absatz 8 Satz 2 keine FFP2-Maske oder Maske mit vergleichbarem Standard trägt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Vierten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung**

Vom 12. Januar 2021

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 24) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 Nummer 1 ist die Angabe „in Buchstabe b“ zu streichen.

Dresden, den 12. Januar 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. Januar 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 